

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/da5c0041-6894-3f52-be74-fae33151be73>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Holzfeuerungen an Dampfkesseln (TRD 414)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 414
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 15 TRD 414 - Betrieb und Wartung [\(1\)](#)

**15.1** Undichtigkeiten, z.B. an Flanschverbindungen und Verschleißstellen, sind umgehend zu beseitigen. In Betriebsräumen auftretende Ansammlungen von Brennstoffstaub sind zu beseitigen.

**15.2** Der Füllstand des Bunkers oder Silos ist regelmäßig zu kontrollieren.

**15.3** Brennstoffe nach [Abschnitt 12.1](#) dürfen in der Nähe der Feuerung nur zur unmittelbaren Verbrennung bereitgestellt werden, wenn ein ausreichender Schutz gegen Funkenflug und unzulässige Wärmeeinwirkung gegeben ist. Für die Brennstofflagerung gilt [Abschnitt 4.1.2](#).

**15.4** Vor der Beschickung der Feuerung von Hand oder der Einleitung des Beschickungsvorganges und während der Beschickung ist zu kontrollieren, ob ein ausreichendes Grundfeuer oder eine ausreichende Zündtemperatur vorhanden ist.

**15.5** Handbeschickung von Staub und Späne/Staubgemenge mit mehr als 20 Gew.-% Staubanteil über Einrichtungen nach [Abschnitt 7.2.1](#) ist unzulässig.

**15.6** Der Betreiber der Feuerungsanlage hat für sorgfältige Wartung und Prüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen zu sorgen. Darüber hinaus ist bei Feuerungen nach [Abschnitt 2.15 \(1\) und \(2\)](#) regelmäßig - mindestens einmal jährlich - und zusätzlich bei Störungen ein Sachkundiger, z.B. der Lieferfirma, mit der Überprüfung zu beauftragen.

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

